

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 26.07.2018 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 09.08.2018)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende Änderungssatzung:

**Art. 1**

1. In § 3 Abs. 2 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 neu angefügt: „Bei Sondergrabstätten, an denen das Nutzungsrecht ohne zeitliche Einschränkung besteht und die Ruhezeit für dort bestattete Personen noch nicht abgelaufen ist, sind die Gebühren für die Dauer der noch am längsten laufenden Ruhezeit in einer Summe im Voraus zu entrichten. Bei Sondergrabstätten, an denen das Nutzungsrecht ohne zeitliche Einschränkung besteht und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind, sind die Gebühren je nach Wunsch des Grabrechtsinhabers für einen Zeitraum von 5, 10 oder 15 Jahren in einer Summe im Voraus zu entrichten.“
2. In § 4 wird nach dem Buchstaben f) folgender Buchstabe g) neu angefügt:  
„g) Sondergrabstätten im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen unabhängig von der Anzahl der Grabplätze Euro 60,00“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.